

Allgemeine Bedingungen für die Erbringung von Leistungen an Unternehmer (AGB-L Unternehmer) der inetz GmbH

1. Diese Bedingungen gelten ausschließlich für die Leistungserbringung der inetz GmbH als Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB i.V.m. § 14 BGB als Auftraggeber (nachfolgend AG genannt). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AG gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung des AN. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der AN in Kenntnis abweichender Bedingungen des AG vorbehaltlos Leistungen erbringt.
2. Zum Angebot des AN gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd maßgebend, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Handelsübliche Abweichungen sind möglich und zulässig. Für diese Unterlagen behält sich der AN Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des AN zugänglich gemacht werden.
3. Wird vom AN dem AG ein schriftliches Angebot unterbreitet, so gilt für dieses eine Bindefrist von 8 Wochen. Die im Angebot des AN genannten Liefer- und Ausführungstermine entsprechen dem jeweiligen Planungsstand und sind, soweit nicht anders vereinbart, deshalb nicht verbindlich.
4. Die gesetzliche Umsatzsteuer (USt.) ist, soweit nicht anders ausgewiesen, in den Preisen des AN nicht enthalten. Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer wird, soweit diese anfällt, gesondert ausgewiesen. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 16 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung ohne Abzug fällig. Kommt der AG in Zahlungsverzug, so ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten, über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB in Rechnung zu stellen. Dem AG bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass dem AN im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gleich welcher Art behält sich der AN vor. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes mit Verfügungsmöglichkeit auf dem Konto des AN maßgebend.
5. Im Rahmen der Leistungserbringung ist der AN berechtigt, Dritte zu beauftragen.
6. Mitwirkungspflicht des AG ist es, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit vor Ort zu sorgen. Er ist verpflichtet, die erforderliche Energie, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zu einer Erprobung der Leistungen erforderlich sind. Kommt der AG seinen vorstehenden Pflichten nicht nach, ist der AN berechtigt, aber nicht verpflichtet, an Stelle des AG und auf Kosten des AG die Handlungen vorzunehmen. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des AG bleiben im Übrigen unberührt.
7. Die Gefahrtragung bis zur Abnahme am jeweils vereinbarten Erfüllungsort richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht anders vereinbart ist.
8. Der AN gewährleistet die vereinbarte Beschaffenheit des jeweiligen Werkes innerhalb der gesetzlichen Fristen, beginnend mit der bestätigten Abnahme der Leistung, soweit keine anderen Fristen vereinbart sind. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Mängel sind dem AN vom AG unverzüglich und ausschließlich schriftlich anzuzeigen. Bei Mängeln innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist hat der AN das Recht, nach seiner Wahl die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Herstellung eines neuen Werkes zu erbringen. Gerät der AN mit seiner Pflicht zur Nacherfüllung in Verzug oder bleiben zwei Nacherfüllungsversuche des AN innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist erfolglos, so ist der AG berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder eine angemessene Minderung und parallel zu beiden Varianten Schadenersatz zu verlangen. Der AG hat nach Ablauf der von ihm zur Nacherfüllung gesetzten Frist außerdem die Möglichkeit, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen und die Kosten für alle dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem AG nicht zuzumuten ist. Der AN leistet in der vereinbarten Gewährleistungsfrist zur Wiederherstellung/Aufrechterhaltung der vereinbarten Beschaffenheit in jedem Falle kostenfrei, das schließt den Ersatz aller dafür erforderlichen Aufwendungen, z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten ein.
9. Die Haftung des AN ist beschränkt auf Schäden aus grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten sowie grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, außer es handelt sich um Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um vorhersehbare vertragstypische Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet wäre (Kardinalpflichten). Die Haftung aus einer weder grob fahrlässigen, noch vorsätzlichen Verletzung von Kardinalpflichten ist hinsichtlich entgangenem Gewinn und Produktionsausfall ausgeschlossen.
10. Sollten die Vertragsparteien durch höhere Gewalt, Terror, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken, Beschädigungen von Anlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Vertragsgegenstand, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und/oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer Leistungen behindert sein, so ruhen die Verpflichtungen zur Vertragserfüllung, bis diese Umstände und Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich über diese Umstände und deren voraussichtliche Dauer informieren. Entsprechendes gilt für den Wegfall dieser Umstände. Die Vertragsparteien werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, dass sie ihren Verpflichtungen so bald wie möglich nachkommen können.
11. Der AG darf nur mit Zustimmung des AN Forderungen an Dritte abtreten, verpfänden und/oder als Sicherheit hinterlegen. Der AG ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber dem AN aufzurechnen, es sei denn, dass diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
12. Die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Daten werden vom AG gemäß beigefügter Datenschutzerklärung automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (Begründung, Durchführung, Abwicklung des Vertragsverhältnisses, Pflege der Beziehung zwischen AG und AN) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.
13. Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten ist Chemnitz.
14. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Zusätzliche Leistungen erfolgen nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vertragsergänzung.
15. Sollten einzelne Regelungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesen Fällen, die unwirksame Bestimmung durch eine ihren wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.